

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 04.07.2023
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.07.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verkehrsrecht;

Antrag zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und Aufstellung von Gefahrzeichen an der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf - Hagenhausen

In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 21.03.2023 wurde ein Antrag der Grünen-Stadtratsfraktion bezüglich Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 70 km/h und die Aufstellung von Gefahrzeichen an der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf – Hagenhausen behandelt.

Die örtliche Verkehrsbehörde hatte die Beschlussempfehlung zur Ablehnung des Antrags wegen Nichtvorliegens der erheblichen konkreten Gefahrenlage, sowie die Ablehnung zur Aufstellung von Gefahrzeichen vorgeschlagen, weil entsprechenden Gründe aus dem Antrag nicht ersichtlich sind. Der Verkehrsbehörde liegen auch von extern keine Informationen vor, die so einen Eingriff in den Verkehr rechtssicher und auch formal rechtfertigen können. Ein unabweisbarer Bedarf zur Anordnung eines Gefahrzeichens in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht erkennbar (Ziffer I zu § 40 VwV-StVO).

Die Polizeiinspektion Altdorf, die vor Erlass einer Verkehrsanordnung stets zu beteiligten ist, sieht ebenfalls keine Grundlage für die beantragten Verkehrszeichen.

Im Gremium wurde der Beschlussvorschlag bei Stimmengleichheit mit 4 : 4 abgelehnt, ein Mitglied des beschließenden Ausschusses war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht anwesend. Ein weiterer Beschluss diesbezüglich wurde in der gleichen Sitzung dann nicht mehr gefasst. Mit dem vorliegenden Beschlussergebnis könnte man nunmehr zu der Meinung gelangen, dass mit der Ablehnung das Gegenteil als beschlossen gilt, also eine Zustimmung zum Antrag.

Die Verwaltung hat den Beschluss und die Rechtslage nochmals überprüft. In der Geschäftsordnung des Stadtrates ist festgelegt, dass ein ausnahmsweise negativer Beschlussvorschlag bei Stimmengleichheit nicht die Ablehnung dessen bedeutet. Vielmehr hätte über den eigentlich gestellten Antrag nochmals abgestimmt werden müssen. Dies ist allerdings aufgrund der nicht bekannten Rechtslage unterblieben, weshalb der Antrag heute dem Stadtrat nochmals zur Entscheidung vorgelegt wird.

Wir bitten wegen der Notwendigkeit der erneuten Vorlage um Verständnis.

Verwaltungsseitig ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gefahrzeichen dürfen ferner nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Kraftfahrer die Gefahr

nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Dabei handelt es sich um eine Behördenentscheidung im übertragenen Wirkungskreis. Nicht jedoch um eine politische Entscheidung eines Gremiums. Besteht der Bedarf und sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sind die Verkehrszeichen nach entsprechenden Anhörungen und Prüfungen nach pflichtgemäßen Ermessen anzuordnen. Dabei kommt es auch nicht auf politische Mehrheiten an.

Der Antrag verdeutlicht jedoch einmal mehr, dass heutzutage allerdings folgender Umstand kaum noch Beachtung findet. Und zwar handelt es sich um die Tatsache, dass die erlaubte Geschwindigkeit von max. 100 km/h auf außerörtlichen Straßen nur im Idealfall und nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gilt. Selbstverständlich wird man den Verkehrsteilnehmern bei beispielsweise wahrnehmbaren Radverkehr und/oder Fußgängern am Fahrbahnrand, bei Gegenverkehrslagen, Wildwechsel bei Nacht, schlechte Wetterverhältnissen usw. allgemein wohl durchaus die notwendige Eigenverantwortung einräumen können, dementsprechend dann eben mit angepasster und reduzierter Geschwindigkeit zu fahren. Die Stellungnahme der Polizei zeigt, dass das in der Praxis wohl klappt, da nur von 8 Unfällen, davon 7 mit Wildwechsel in den Jahren 2017-2021 berichtet wird. Im Zeitraum danach gab es wohl keine erfassten Unfälle mehr in dem Streckenabschnitt.

Der Antrag bleibt insgesamt eine Begründung schuldig, weshalb jetzt plötzlich behördlich in den fließenden Verkehr eingegriffen werden muss, wenn doch die Verkehrssituation seit Jahren unverändert und unproblematisch ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Beschluss des Verkehrsausschusses von dessen öffentlichen Sitzung vom 21.03.2023. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 14.11.2022 zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 70 km/h sowie Aufstellung von Gefahrzeichen an der Hagenhausener Straße zw. Altdorf und Hagenhausen (im Lageplan Hagenhausener Hauptstraße) wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat empfiehlt der Verkehrsbehörde antragsgemäß die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und der Gefahrzeichen.